

Gute Noten für Ärzte und ihre Praxen

Allen Negativschlagzeilen über das Gesundheitssystem zum Trotz sind die Patienten in Deutschland mit ihren Ärzten ausgesprochen zufrieden. Das zeigt eine Analyse der Bewertungen im Empfehlungspool der Stiftung Gesundheit. Rund 80 Prozent der Nutzer verteilen bei der Frage „Würden Sie die Praxis weiterempfehlen?“ die Schulnote Eins oder Zwei. Dabei bewerten vor allem Frauen Arztpraxen: Rund drei Viertel der User sind weiblich. Männer geben tendenziell sogar noch bessere Noten: 68,2 Prozent benoten ihre Praxis mit einer Eins; 18,9 Prozent mit einer Zwei. Die Schulnote Sechs vergeben nur 2,8 Prozent der männlichen Nutzer.

Privatversicherte sind im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung leicht überrepräsentiert. Die Analyse hat ergeben, dass mehr als 80 Prozent der Nutzer gesetzlich versichert sind, etwa 20 Prozent privat. Der Gesamtanteil der Privatversicherten in Deutschland liegt bei circa zehn Prozent.

Rund drei Viertel der User machen von der Möglichkeit Gebrauch, ihre Bewertungen im Freitextfeld zu kommentieren. „Die Freitext-Kommentare sind für Nutzer sehr aufschlussreich. Sie wollen schließlich wissen, ob es die gute Note gab, weil zum Beispiel die Praxis schön eingerichtet ist oder weil sich der Arzt viel Zeit genommen hat“, erklärt Dr. Peter Müller, Vorstand der Stiftung Gesundheit.

Den Empfehlungspool hat die Stiftung Gesundheit im Jahr 2008 gegründet. Teilnehmende Krankenversicherer und Gesundheitsportale nutzen die Arztbewertungen ihrer User gemeinsam. Zum Empfehlungspool gehören unter anderem der vdek-Arztlotse des Verbandes der Ersatzkassen, die DAK Gesundheit, die KKH-Allianz, der BKK Bundesverband, Onmeda.de, Netdoktor.de, Topmedic.de sowie die Arzt-Auskunft der Stiftung Gesundheit.

Quelle: Stiftung Gesundheit, 02.02.2012

Gynäkologen müssen Unterhalt zahlen

UNTERHALT

3-2012

Barrierefrei ist mehr als Rolli-gerecht

Barrierefreiheit hat viele Gesichter. Darauf weist das Projekt „Barrierefreie Praxis“ hin, an dem mehrere Projektpartner beteiligt sind. Das Projekt ist offenbar nötig, denn während 68.000 Arztpraxen eine oder mehrere Vorkehrungen zur Barrierefreiheit getroffen haben, wurde in 152.000 Praxen keinerlei derartige Initiative ergriffen. Dabei geht es um viele verschiedene Kriterien:

- ▶ Ebenerdig oder Aufzug
- ▶ Stufenfreier Zugang
- ▶ Aufzug ist rollstuhlgerecht
- ▶ Aufzug ist barrierefrei
- ▶ Zugang ist barrierefrei

- ▶ Stühle/Liegen verstellbar
 - ▶ Gebärdensprache
 - ▶ Einfache Sprache
 - ▶ WC ist bedingt barrierefrei
 - ▶ WC ist barrierefrei
 - ▶ Praxis ist rollstuhlgerecht
 - ▶ Praxis ist barrierefrei
 - ▶ Behindertenparkplätze
 - ▶ Orientierungshilfen für Sehbehinderte
- Übrigens stellt die Arzt-Auskunft Informationen dazu, welchen Grad der Barrierefreiheit die jeweiligen Praxen bieten, jedermann zu Verfügung: bei der kostenlosen Telefon-Hotline der Arzt-Auskunft, im Internet, bei ihren Projektpartnern sowie den Krankenversicherungen, die die Arzt-Auskunft-Professional mit diesem Modul für ihre Versicherteninformation nutzen.

Quelle: www.arzt-auskunft.de



Fünf Jahre nach einer künstlichen Befruchtung sind zwei Dortmunder Frauenärzte am 19. April verurteilt worden, den Unterhalt für die im November 2007 geborenen Zwillinge zu übernehmen. Die Mediziner hatten eingefrorenes Spermia benutzt, das längst hätte vernichtet werden müssen. Außerdem hatten sie bei dem Eingriff auf die Anwesenheit des werdenden Vaters verzichtet. Laut Urteil des Dortmunder Landgerichts müssen sie für diese Fehler nun haften (AZ: 4 O 320/10).

Der Vater der Kinder zeigte sich nach der Urteilsverkündung erleichtert. Er hatte sich von seiner früheren Lebensgefährtin hintergangen geführt und von „Samenraub“ gesprochen. „Von meiner Seite war damals nie ein Kinderwunsch vorhanden“, sagte der 40-Jährige. Die Beziehung sei zum Zeitpunkt der künstlichen Befruchtung praktisch schon beendet gewesen. Der Verpackungsdesigner aus Hattingen hatte das Spermia 2004 einfrieren lassen. Der Lagerungsvertrag war auf zwölf Monate abgeschlossen. Richterin Gisela Kothe-Pawel sagte in der Urteilsbegründung: „Nach einem Jahr wäre das Spermia zu vernichten gewesen.“ Und: „Wir sind überzeugt, dass der Kläger nicht damit einverstanden war, dass das Spermia für eine künstliche Befruchtung benutzt wird.“ Die Dortmunder Ärzte hatten im Prozess erklärt, dass sie nie mit Problemen gerechnet hätten, weil normalerweise nur Menschen zu ihnen kämen, die schon lange einen großen Kinderwunsch hätten. Die Unterhaltsverpflichtung beläuft sich laut Urteil auf das gesetzliche Mindestmaß. Die Zahlungsverpflichtung endet mit dem 18. Lebensjahr der Kinder. Weiterreichende Forderungen haben die Richter zurückgewiesen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Ärzte können Revision beim Bundesgerichtshof einlegen. (dpa)

Urteil zur Aufklärungspflicht

Auch wenn Ärzte ihrer Aufklärungspflicht nicht nachgekommen sind, müssen Patienten nachweisen, dass dies die Ursache für den jeweiligen Schaden war. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 7. Februar 2012 entschieden (Aktenzeichen VI ZR 63/11). Geklagt hatte ein Patient, der aufgrund seiner frühen Geburt bleibende Schäden davongetragen hatte. Er warf den Ärzten vor, sie hätten seine Mutter nicht angemessen aufgeklärt, mit welchen Behandlungsalternativen sich eine Frühgeburt verhindern lasse. Der BGH argumentierte, es sei nicht erwiesen, dass die Alternativbehandlung die Geburt verzögert hätte und somit die versäumte Aufklärung seinen Schaden mitverursacht habe.

Die Mutter des Klägers hatte in der 25. Schwangerschaftswoche mit der Therapieempfehlung „Tokolyse und Cerclage“ eine Klinik aufgesucht. Zunächst erfolgten eine intravenöse Tokolyse und Celestan-Prophylaxe, während von der Cerclage wegen einer Infektion abgesehen und strikte Bettruhe verordnet wurde. Als die Infektion abgeklungen war, wurde die bisherige Behandlung trotzdem fortgesetzt. Kurz darauf musste die Schwangerschaft durch eine Sectio beendet werden, das Kind kam in „schlaffem, zyanotischem Zustand ohne Eigenatmungsbestrebungen“ zur Welt, mit einem Geburtsgewicht von 960g bei einer Körperlänge von 38 cm und einem Kopfumfang von 26 cm. Der Säugling erlitt einen Tag nach der Entbindung eine Hirnblutung 4. Grades. Der Kläger hatte sein Schadenersatzbegehren auf eine wegen unterbliebener Aufklärung seiner Mutter über die Möglichkeit der Cerclage rechtswidrige Fortführung der konservativen Behandlung gestützt.

Quelle: Stiftung Gesundheit, 14.05.2012; BGH Urteil des VI. Zivilsenats vom 7.2.2012; Aktenzeichen VI ZR 63/11

Musik in der Praxis nicht gebührenpflichtig

Was jahrzehntelang in der deutschen Rechtsprechung umstritten war, hat jetzt der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem Urteil vom 15.03.2012 (Az: C-135/10) entschieden: Die Wiedergabe von Musik in einer Arztpraxis ist keine „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne der einschlägigen internationalen Verträge und insoweit auch des deutschen Urheberrechts. Ein Anspruch auf Vergütung durch die entsprechenden nationalen Verbände – in Deutschland durch die GEMA – besteht nicht. Die Entscheidung betrifft einen Fall aus Italien. Deutsche Gerichte sind zwar an das Urteil des EuGH nicht ohne weiteres gebunden. Aufgrund der

fortschreitenden Harmonisierung des Urheberrechts durch den EuGH ist aber eine Abweichung eines deutschen Gerichts wiederum vorlagepflichtig.

Fazit: Bis die Rechtslage klar ist, sollten Sie Rechnungen, die Sie künftig erhalten, nur noch unter Vorbehalt bezahlen. Damit schaffen Sie die rechtliche Voraussetzung, die möglicherweise zu viel gezahlten Gebühren zurückfordern zu können, sofern das EuGH-Urteil auch auf Ihre Praxis zutreffen sollte.

*Dr. Harald von Herget
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Gewerblichen Rechtsschutz
bei Ecovis in München.*

